

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1981 über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern

(Bundesgesetz über Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern)

Vernehmlassungsbericht

Bern, 08.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Formeller Überblick	3
3	Allgemeine Analyse	4
3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage durch die Teilnehmer	4
3.1.1	Kantone (25)	
3.1.2	Politische Parteien (2)	
3.1.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; Dachverbände der Wirtschaft; bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen; interessierte Kreise (
3.2	Spezifische Punkte	,
3.2.1	Rechtskonformität	
3.2.2	Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber	
3.2.3	Gemeinsame Verantwortung von Bund und Kanton	
3.2.4	Bund als Fördermodell im Sinne von Artikel 70 BV (Mehrsprachigkeit und Diversität)	
3.2.5	Inkohärenz des Bundes gegenüber der Kulturbotschaft	
3.2.6	Zuständigkeiten im Bildungsbereich	
3.2.7	Ungleichbehandlung	
3.2.8	Mobilität	7
3.2.9	Finanzierung und Finanzierungsmethode	8
3.2.10	Kriterien für die Aufnahme von Kindern	
3.2.11	Subventionsgesetz, SuG	8
3.2.12	Weitere Stellungnahmen	8
4	Kommentare zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs	9

Anhang

- Liste der Vernehmlassungsadressaten Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1 Einführung

Als obligatorische Schule, die vom Kanton Bern und vom Bund finanziert wird, bildet die französischsprachige Schule in Bern (ECLF) eine Ausnahme im Schweizer Schulsystem. Sie bietet in einer deutschsprachigen Stadt Unterricht bis zur Sekundarstufe I in französischer Sprache gemäss dem *Plan d'études romand* (PER).

Seit 1960 unterstützt der Bund die ECLF über finanzielle Beiträge an den Kanton Bern als Träger der Schule. Dank der Unterstützung des Bundes sollen Kinder von Angestellten der Bundesverwaltung und von Organisationen im Interesse des Bundes den Grundschulunterricht in französischer Sprache besuchen können.

Der Entwurf der Totalrevision stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge für die ECLF von 1981¹ ist notwendig, um die Übereinstimmung mit den heutigen subventionsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Das geltende Gesetz entspricht nicht mehr der aktuellen Subventionspraxis und birgt finanzielle Risiken für den Bund. Ausserdem stützt es sich auf einen Verfassungsartikel, der nicht mehr existiert. Mit dem neuen Gesetz sollen die festgestellten Mängel behoben werden.
- Mit den Änderungen möchte der Bundesrat zudem den Status der Bundesverwaltung als mehrsprachigen Arbeitgeber und die Bedeutung, die er der Vertretung nicht-deutschsprachiger Mitarbeitender in Organisationen im Interesse des Bundes beimisst, bekräftigen. Er zeigt damit, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung und in der Bundesstadt ist.

Am 20. Januar 2021 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage des totalrevidierten Bundesetzes vom 19. Juni 1981 über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern durchzuführen. Nach dem Entscheid des Bundesrates wurden die Vernehmlassungsunterlagen auf den Webseiten der Bundeskanzlei und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) veröffentlicht und den Vernehmlassungsadressaten² zugeschickt. Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde im Bundesblatt vom 28. Januar 2021³ veröffentlicht. Die Vernehmlassung lief bis zum 23. April 2021.

2 Formeller Überblick

Neben den 26 Kantonen und der Konferenz der Kantonsregierungen wurden zwölf politische Parteien, drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht Dachverbände der Wirtschaft und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Stellungnahme eingeladen. Sechs Organisationen gaben eine Stellungnahme ab, ohne offiziell eingeladen worden zu sein.

Von den 50 zur Teilnahme eingeladenen Organisationen reichten 30 (60 %) eine Stellungnahme ein. Sieben verzichteten ausdrücklich darauf, sich zum Gesetzesentwurf zu äussern, entweder aufgrund fehlender Ressourcen oder weil sie vom Gesetzesentwurf nicht betroffen seien.

¹ SR 411.3

² Liste in Anhang 1

³ BBI **2021** 110

Zu den Organisationen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, zählen 24 Kantone, zwei politische Parteien, ein Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie drei Dachverbände der Wirtschaft. Darüber hinaus gingen spontane Stellungnahmen von sechs Organisationen und Institutionen ein, die nicht offiziell angeschrieben worden waren. Insgesamt wurden somit im Rahmen der Vernehmlassung 36 Stellungnahmen eingereicht.

Das Vernehmlassungsdossier umfasste den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht. Die Organisationen waren eingeladen, zu den beiden Dokumenten Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Bericht werden die Antworten nach Themen gegliedert. Die Organisationen haben alle darauf verzichtet, die Artikel einzeln zu kommentieren. Die wichtigsten Kritikpunkte und die vorgebrachten Forderungen werden kurz erläutert.

Für die Vernehmlassungsteilnehmer wird grundsätzlich die offizielle Abkürzung verwendet (siehe Liste der Abkürzungen in Anhang 1). Organisationen, die über keine Abkürzung verfügen, werden mit vollem Namen genannt.

Die Kommentare der Teilnehmenden sind – soweit möglich – nach Teilnehmergruppen und für jede Gruppe in der Reihenfolge der von der Bundeskanzlei erstellten offiziellen Liste der Vernehmlassungsadressaten geordnet. Danach folgen die Institutionen und Organisationen, die nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen worden waren.

Die Teilnehmenden werden in folgende Gruppen unterteilt:

I	Kantone	[1:]
II	Politische Parteien	[2:]
Ш	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden,	
	Städte und Berggebiete	[3:]
IV	Gesamtschweizerische Dachverbände	
	der Wirtschaft	[4:]
V	Nicht zur Stellungnahme eingeladene	
	Institutionen und Organisationen	[5:]

Alle abgegebenen Stellungnahmen können auf der Internetseite des SBFI eingesehen werden.⁴

3 Allgemeine Analyse

3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage durch die Teilnehmer

In diesem Kapitel werden die Grundhaltungen vorgestellt, auf Einzelheiten wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Von den 36 Stellungnahmen unterstützen 19 die Gesetzesrevision (10 vollständig, 9 mit Bedingungen), 7 nehmen keine Stellung, 10 lehnen das Projekt ab.

3.1.1 Kantone (25)

[1:] ZH, UR, SO, BS, BL, AI, GR und AG begrüssen eine Totalrevision des Gesetzes grundsätzlich.

⁴ https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/bildungszusammenarbeit-bund-kantone/gemeinsame-grundlagen/vernehmlassung.html

- [1:] SZ, OW, NW, GL und NE verzichten auf eine Stellungnahme, weil sie der Ansicht sind, dass sie zu dieser Gesetzesvorlage nichts zu sagen haben oder dass sie nicht davon betroffen sind.
- [1:] AR befürwortet die Gesetzesrevision prinzipiell, weist jedoch darauf hin, dass der vom Bund an die ECLF ausbezahlte Beitrag nicht zulasten des nationalen Bildungsbudgets gehen darf.
- [1:] GE, FR, TI, VD, VS und JU halten fest, dass sie einer Aktualisierung des Gesetzes grundsätzlich zustimmen. Diese Aktualisierung müsse jedoch von der Prämisse einer gemeinsamen Aufgabe zwischen Kanton und Bund ausgehen. [1:] BE lehnt die Revision in dieser Fassung ab, aber argumentiert in dieselbe Richtung.
- [1:] ZG verlangt, auf die Totalrevision zu verzichten und das aktuelle Gesetz stattdessen aufzuheben.
- [1:] BE lehnt die Revision ab und schlägt Überarbeitungsvorschläge vor.
- [1:] SG ist der Ansicht, dass die Subventionierung der ECLF aus Gründen der Ungleichbehandlung und der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung nicht mehr gerechtfertigt ist.
- [1:] LU ist der Auffassung, dass der Sinn der Finanzhilfe an die ECLF angesichts der starken Entwicklung der Mobilität in den letzten Jahren zu überdenken ist.
- [1:] SO stellt fest, dass es sich bei der Finanzierung der ECLF um eine Tradition handelt, die weitergeführt werden soll.

3.1.2 Politische Parteien (2)

- [2:] SPS begrüsst die Revision, weist jedoch darauf hin, dass die neue Fassung des Gesetzes keine finanzielle Beteiligung an den Infrastrukturkosten vorsieht. Für die SPS sollte dies nicht zu Einsparungen führen, die zulasten der Schülerinnen und Schüler und der Unterrichtsqualität gehen.
- [2:] SVP fordert aus zwei Gründen, auf die Revision zu verzichten und das Gesetz aufzuheben. Erstens verbleiben alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen wurden, bei den Kantonen. Zweitens führt die finanzielle Unterstützung der ECLF zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber den Bundesangestellten, die in anderen Kantonen arbeiten und deren Muttersprache nicht der Sprache dieses Kantons entspricht.

3.1.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; Dachverbände der Wirtschaft; bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen; interessierte Kreise (10)

- [3:] Schweizerischer Städteverband und [4:] Schweizerischer Arbeitgeberverband verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.
- [4:] SGB und [5:] Centre patronal begrüssen die Revision. [4:] SGB möchte, dass die mit der Gesetzesrevision aufgehobene Beteiligung an Bauinvestitionen nicht zulasten des Personals und der Unterrichtsqualität geht.
- [4:] SGV versteht die Revision, möchte aber Präzisierungen, was die Finanzierung betrifft.

- [5:] Hauptstadtregion Schweiz, Stadt Bern und Forum der Zweisprachigkeit verlangen, auf die Revision zu verzichten, oder lehnen sie ab.
- [5:] Conseil des affaires francophones de l'arrondissement Biel/Bienne, Conseil du Jura bernois und BernBilingue sprechen sich gegen die Revision und für das gültige Gesetz aus.

3.2 Spezifische Punkte

3.2.1 Rechtskonformität

[1:] ZH, FR, BS, VD, VS, GE, [2:] SPS, [4:] SGB und [5:] Centre patronal begrüssen die Tatsache, dass mit der Gesetzesrevision die Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen, die sich seit 1981 weiterentwickelt haben, sichergestellt wird, insbesondere mit den subventionsrechtlichen Vorschriften.

3.2.2 Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber

[1:] ZH, UR, SO, BS, BL, AI, GR, TI, VD, JU, [2:] SP [4:] SGB [5:] Centre patronal erachten die finanzielle Unterstützung der ECLF implizit oder explizit als wichtig für die Arbeitgeberfunktion des Bundes. [1] FR hält es in diesem besonderen Fall für normal, dass der Bund seine finanzielle Hilfe fortsetzt.

3.2.3 Gemeinsame Verantwortung von Bund und Kanton

[1:] VD, GE, [5:] Forum du bilinguisme und CAF/CJB sind der Ansicht, dass die Verantwortung für die ECLF vom Bund und vom Kanton gemeinsam getragen werden muss. [1:] VD und GE finden, dass die Gesetzesrevision diese Zusammenarbeit infrage stellt. [1:] VD fordert, dass die Zusammenarbeit in ihrer jetzigen Form weitergeführt wird.

Gemäss [5:] Hauptstadtregion Schweiz stellt die Revision die ECLF als gut funktionierende Institution infrage.

[1:] BE ist der Ansicht, dass die ECLF bisher eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kanton ist, sowohl was die Beteiligung des Bundes in der Schulkommission als auch an der Finanzierung betrifft. Er fordert, dass diese Verantwortung weitergeführt und im Gesetzesentwurf verankert wird.

3.2.4 Bund als Fördermodell im Sinne von Artikel 70 BV (Mehrsprachigkeit und Diversität)

[1:] BE, FR, TI, VS, JU, [5:] Hauptstadtregion Schweiz, Stadt Bern, Forum der Zweisprachigkeit, CAF/CJB und BERNBilingue sind der Meinung, dass der Bund bei der Unterstützung der Mehrsprachigkeit eine wichtige Rolle zu spielen hat. [1:] BE erachtet die ECLF als konkreten Ausdruck der Förderung der Mehrsprachigkeit.

[1:] BE, FR, VD, VS, JU fordern vom Bund, dass er im neuen Gesetz sein Engagement bekräftigt, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften gemäss Artikel 70 BV zu fördern. [1:] TI schlägt vor, den Gesetzestext mit dem Kanton Bern und den französischsprachigen Kantonen noch einmal zu überprüfen.

Gemäss [2:] SVP ist die ECLF nicht der richtige Ort, um Mehrsprachigkeit und Diversität zu fördern.

[1:] UR, GR, [2:] SPS, [4:] SGB und [5:] Centre patronal finden, dass im Hinblick auf die Förderung der Mehrsprachigkeit nichts gegen die Gesetzesrevision spricht.

3.2.5 Inkohärenz des Bundes gegenüber der Kulturbotschaft

Nach Ansicht von [1:] BE und [5:] Hauptstadtregion Schweiz ist die Revision nicht mit der Kulturbotschaft 2021–2024 vereinbar, die Massnahmen zugunsten der Mehrsprachigkeit vorsieht. Ihnen zufolge gefährdet die Gesetzesrevision zudem die ECLF als konkrete Massnahme der Unterstützung der Mehrsprachigkeit.

3.2.6 Zuständigkeiten im Bildungsbereich

Gemäss [1:] BE, FR, [5:] Centre patronal und Forum der Zweisprachigkeit rechtfertigt sich der Sonderstatus der ECLF aus historischen Gründen und aufgrund der bedeutenden Anzahl Kinder von Angestellten des Bundes und Organisationen im Interesse des Bundes, die diese Schule besuchen. [1:] BE findet zudem, dass die Schule einem gemeinsamen Willen von Bund und Kantonen entspringt, was ihren Sonderstatus begründet.

[1:] AR hält fest, dass das Schulwesen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt. [1:] SG versteht den Willen des Bundes, die ECLF finanziell zu unterstützen, hält jedoch die Unterstützung nicht mehr für gerechtfertigt, unter anderem aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung.

[2:] SVP ist der Ansicht, dass alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich an den Bund delegiert wurden, bei den Kantonen verbleiben.

3.2.7 Ungleichbehandlung

[1:] ZG macht eine Ungleichbehandlung zwischen französischsprachigen und italienisch- oder rätoromanischsprachigen Bundesangestellten geltend. [2:] SVP sieht eine Ungleichbehandlung zwischen den Bundesangestellten, die in Bern arbeiten, und den Bundesangestellten in anderen Städten (St. Gallen, Bellinzona). Gemäss [1:] SG wäre zu prüfen, ob nicht an anderen dezentralen Orten der Bundesverwaltung französischsprachige Schulen geschaffen werden müssten.

[1:] SG und [5:] BERNBilingue sind der Meinung, dass im Sinne der Gleichbehandlung auch die Eröffnung einer italienischsprachigen Schule in Bern geprüft werden müsste. [5:] BERNBilingue schlägt überdies die Unterstützung anderer Schulen wie der *Ecole française internationale de Berne* vor.

3.2.8 Mobilität

[1:] ZG und [2:] SVP finden, dass die Bundesangestellten dank der verbesserten Mobilität zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und/oder die Kinder französischsprachiger Angestellter in einem französischsprachigen Ort in der Nähe von Bern eingeschult werden können.

3.2.9 Finanzierung und Finanzierungsmethode

- [1:] ZH ist der Ansicht, dass die Revision weder finanzielle noch personelle Konsequenzen hat.
- [1:] ZG und [2:] SVP halten fest, dass der Kanton Bern über den Finanzausgleich mit bedeutenden Bundesbeiträgen entschädigt wird, weshalb eine zusätzliche Unterstützung der ECLF durch den Bund redundant sei.
- [2:] SPS und [4:] SGB bemerken, dass der Bund sich laut der Revisionsvorlage nicht mehr an den Infrastrukturinvestitionen beteiligt und möchten, dass dies nicht zu Einsparungen führt, die zulasten der Schülerinnen und Schüler, der Unterrichtsqualität oder des Personals gehen.

Für [5:] BERNBilingue führt die neue Finanzierungsart (max. 25 %) dazu, dass sich der Bund aus der Verantwortung für die ECLF zurückzieht.

3.2.10 Kriterien für die Aufnahme von Kindern

[1:] BE verlangt, dass die Aufnahmekriterien und die Priorisierung dieser Kriterien vom Bund und vom Kanton Bern gemeinsam festgelegt werden.

3.2.11 Subventionsgesetz, SuG

[5:] Forum der Zweisprachigkeit hält fest, dass die ECLF in gemeinsamem Einvernehmen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern geschaffen wurde. Für diese Aufgabe sei folglich nicht alleine der Kanton Bern zuständig. Deshalb könne gemäss dem Forum der Zweisprachigkeit nicht von einer Finanzhilfe im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG) gesprochen werden. [1:] BE sieht dies gleich und plädiert dafür, den Bundesbeitrag als Abgeltung und nicht als Finanzhilfe zu betrachten.

3.2.12 Weitere Stellungnahmen

- [1:] ZG findet, dass der Bund als Förderer der Mehrsprachigkeit von seinen französischsprachigen Angestellten eine Vorbildfunktion erwarten sollte, zu der insbesondere gehört, dass sie ihre Kinder in eine deutschsprachige Schule schicken.
- [1:] ZG schlägt vor, im Rahmen des Personalgesetzes zu prüfen, ob die Kinder französischsprachiger Angestellter in Bern über Subjekt- statt Objektfinanzierung unterstützt werden könnten.
- [1:] Für SG ist der Besuch einer deutschsprachigen Primarschule für französischsprachige Kinder aus pädagogischer Sicht zumutbar und eine Chance für die Kinder.
- [1:] VD ist der Ansicht, dass der Bund weiterhin mit zwei ständigen Mitgliedern in der Schulkommission der ECLF vertreten sein muss. [1:] BE ist gleicher Meinung und verlangt, dass die Präsenz in der Schulkommission beibehalten wird, auch wenn diese allenfalls modernisiert werden muss. Dem Kanton zufolge müssten die Gouvernance-Instrumente ausserdem im Grundsatz im Gesetz verankert werden.
- [4:] SGV bemängelt, dass der erläuternde Bericht nicht genug konkrete Zahlen zur Summe der Finanzhilfe enthält.

[4:] SGV schlägt vor, Überlegungen anzustellen, wie die Strukturen vereinfacht werden könnten, beispielsweise durch die Angliederung der ECLF an eine andere kantonale Institution.

4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs

Die Vernehmlassungsteilnehmer haben keine konkreten Vorschläge für einzelne Gesetzesartikel gemacht. Sie haben jedoch mehrere Punkte hervorgehoben, die im Folgenden artikelweise wiedergegeben werden.

Titel des Gesetzes

[1:] BE fordert, dass der Begriff «Finanzhilfe» im Titel und im Gesetz durch den Begriff «Abgeltung» im Sinne des SuG ersetzt wird, während [5:] Forum der Zweisprachigkeit es für falsch hält, zu schreiben, dass sich die Revision daraus ergibt, dass die Bundesbeiträge den subventionsrechtlichen Bestimmungen zu den Finanzhilfen entsprechen müssen. Die beiden Teilnehmenden gehen davon aus, dass der Bund die ECLF mitgegründet hat und dass sie diesen Grundsatz im Gesetz bekräftigen muss.

Präambel

[1:] BE verlangt, dass das Gesetz auf Artikel 70 BV abgestützt wird. [1:] FR, VD, VS und JU fordern keine direkte Erwähnung von Artikel 70 BV in der Präambel, möchten aber eine Formulierung im Sinne dieses Artikels im Gesetzestext. [1] GE erwähnt nicht direkt die Bundesverfassung, wünscht aber, dass der Bund seine Verantwortung aus Gründen der Sprachenpolitik und des nationalen Zusammenhalts bekräftigt. [2:] SVP erwähnt, dass Artikel 70 BV dem Bund im Bereich der Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften keine Kompetenz verleiht.

Art. 1

Für folgende Vernehmlassungsteilnehmende muss Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ergänzt werden: [1:] BE, FR, VD, VS, JU verlangen eine Bestätigung des Grundsatzes der Mehrsprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. [5:] Conseil des affaires francophones erinnert an den symbolischen Wert der ECLF, wonach sie eine der Schlüsselmassnahmen der von Bund und Kanton Bern auf mehreren Ebenen verfolgten Mehrsprachigkeitspolitik ist.

Nach Ansicht von [1:] GR, UR, [2:] SPS, [4:] SGB und [5:] Centre patronal reicht die Gesetzesvorlage aus, um einen Beitrag an die Mehrsprachigkeit und die Diversität zu leisten.

Art. 4

Die Frage der Mitarbeit des Bundes bei der Aufsicht und der Führung der ECLF sowie der Dialog zwischen dem Bund und dem Kanton sind in Art. 4 geregelt. [1:] BE, FR, VD, VS, [5:] Conseil des affaires francophones, Hauptstadtregion und Forum der Zweisprachigkeit verlangen, dass der Bund seine Mitverantwortung für die ECLF bekräftigt. [1:] VD wünscht sich, dass der Bund in der für die Führung und die Überwachung zuständigen Schulkommission vertreten bleibt. [1:] BE verlangt, dass die Gouvernance-Instrumente im Gesetzestext verankert werden. [5:] Gemäss BernBilingue wäre die Zukunft der ECLF in Gefahr, wenn diese ausschliesslich in der Verantwortung des Kantons läge, was letztlich Berns Status als Hauptstadt schwächen würde.

Anhänge

Anhang 1 Liste der Vernehmlassungsadressaten

[1.] Kantone

Abkürzung	Adressat	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich / Regierungsrat	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6061	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6371	Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6300	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1951	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2000	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	3001	Bern

[2.] Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Die Mitte	Die Mitte	3001	Bern
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	3602	Thun
EAG	Ensemble à gauche	1211	Genève 2
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	3001	Bern
FDP	Die Liberalen	3001	Bern
GPS	Grüne Partei der Schweiz	3011	Bern
glp	Grünliberale Partei Schweiz	3011	Bern
Lega	Lega dei Ticinesi	6904	Lugano
PDA	Partei der Arbeit	8036	Zürich
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

[3.] Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Schweizerischer Gemeindeverband	3008	Bern
	Schweizerischer Städteverband	3001	Bern
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die	3001	Bern
	Berggebiete		

[4.] Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SBV	Schweiz. Bauernverband	5201	Brugg
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung	4002	Basel
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern
	Kaufmännischer Verband Schweiz	8027	Zürich
	Travail.Suisse	3001	Bern

[-.] Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
EDK	Generalsekretariat EDK	3001	Bern

Anhang 2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

[1.] Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich / Regierungsrat	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern / Bildungs- und	6002	Luzern
	Kulturdepartement		
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri / Bildungs- und	6460	Altdorf
	Kulturdirektion		
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz / Regierungsrat	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden / Bildungs- und	6061	Sarnen
	Kulturdepartement BKD		
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6371	Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug / Regierungsrat	6300	Zug
	Kanton Zug		
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn / Regierungsrat	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft /	4410	Liestal
	Bildungs- Kultur- und Sportdirektion		

Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden / Departement Bildung und Kultur	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen / Regierung des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden / Die Regierung des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud / Département de la formation, de la jeunesse et de la culture	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais / Conseil d'Etat	1951	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel / Département de l'éducation et de la famille	2000	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

[2.] Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3011	Bern

[3.] Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Schweizerischer Städteverband	3001	Bern

[4.] Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern

[5.] Nicht direkt konsultierte Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
CP	Centre patronal	1001	Lausanne
	Hauptstadtregion Schweiz / région capitale Suisse	3011	Bern
	Stadt Bern (Stadtkanzlei)	3000	Bern
	Forum für die Zweisprachigkeit, Forum du	2501	Bienne
	bilinguisme, Biel, Bienne		
CAF / CJB	Conseil des affaires francophones de	2501	Bienne (CAF)
	l'arrondissement Biel/Bienne (CAF) et le Conseil	2520	La Neuveville
	du Jura bernois (CJB)		(CJB)
BERNBilingue	Verein BERNBilingue	3001	Bern